

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

73

Gesetz: ZPO §§ 519 b, 232, 233, 234, 236, 78 a

Leitsätze:

1. Die sofortige Beschwerde nach § 519 b ZPO bedarf nicht einer besonderen Begründung.
2. Der Prozeßbevollmächtigte, der das Mandat niedergelegt hat, ist insoweit nicht mehr Vertreter der Partei; sein etwaiges Verschulden durch unzeitige Mandatsniederlegung kann der Partei im Sinne des § 232 Abs. 2 ZPO nicht zugerechnet werden.
3. Ist eine Rechtsmittelbegründungsfrist versäumt, weil der Anwalt das Mandat niedergelegt hat, und wird hierauf der Wiedereinsetzungsantrag gestützt, so muß im Wiedereinsetzungsantrag dargetan und glaubhaft gemacht werden, daß für die Partei die Niederlegung des Mandats durch den Anwalt ein unabwendbarer Zufall war.

Aktenzeichen: 1 AZB 23/68

Beschluß des BAG vom 15. Juli 1968 LAG Frankfurt/Main



1_AZB_23/68

5 Sa 693/67 Frankfurt/Main

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 15. Juli 1968 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 17. Mai 1968 - 5 Sa 693/67 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Gegen das der Widerklage stattgebende Urteil des Arbeitsgerichts hat der Kläger am 20. Dezember 1967 Berufung eingelegt. Am 2. Januar 1968 ist die Begrün-

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

dungsfrist bis zum 3. Februar 1968 verlängert worden. Mit Schriftsatz vom 29. Januar 1968 hat der Prozeßbevollmächtigte des Klägers dem Berufungsgericht mitgeteilt, daß er den Kläger nicht mehr vertrete. Mit einem persönlichen Schreiben vom 1. Februar 1968 hat der Kläger um nochmalige Verlängerung der Begründungsfrist gebeten. Diesen Antrag hat das Berufungsgericht durch Beschluß vom 5. Februar 1968 als unzulässig zurückgewiesen, weil er nicht von einer postulationsfähigen Person gestellt war. Mit Schriftsatz vom 7. Februar 1968, beim Berufungsgericht eingegangen am 8. Februar 1968, hat der Kläger durch einen Rechtsanwalt die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Begründung der Berufung beantragt. Mit dem am 20. Februar 1968 eingegangenen Schriftsatz von demselben Tage hat der Prozeßbevollmächtigte des Klägers den Wiedereinsetzungsantrag wiederholt und gleichzeitig die Berufung begründet.

Zur Begründung des Wiedereinsetzungsantrags hat der Kläger vortragen lassen, sein früherer Prozeßbevollmächtigter habe ihm mit Schreiben vom 29. Januar 1968 mitgeteilt, daß er das Mandat niedergelegt habe. Dieses Schreiben sei am 31. Januar beim Kläger eingegangen. Er habe an demselben Nachmittag sowie an den beiden folgenden Tagen, einem Donnerstag und Freitag, vergeblich versucht, einen anderen Rechtsanwalt zu finden. Daraufhin habe er selbst unter Darlegung des Sachverhalts nochmals um die Verlängerung der Begründungsfrist gebeten. In diesem Schreiben müsse notfalls auch ein Antrag auf Bestellung eines Notanwalts gesehen werden.

Das Landesarbeitsgericht hat das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung verneint und die Berufung als unzulässig verworfen. Es hat die Revisionsbeschwerde zugelassen. Der Verwerfungsbeschluß ist dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 4. Juni

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

1968 zugestellt worden. Hiergegen hat er mit Schriftsatz vom 12. Juni 1968, beim Landesarbeitsgericht eingegangen am 14. Juni 1968, sofortige Beschwerde eingelegt und angekündigt, eine Beschwerdebegründung werde nachgereicht. Bis zum 15. Juli 1968 ist eine Begründung beim Revisionsbeschwerdegericht nicht eingegangen.

Das Fehlen einer Begründung der sofortigen Beschwerde macht diese nicht unzulässig. Das Gesetz sieht für die Beschwerde eine besondere Begründung nicht vor. In dieser Hinsicht gelten für die sofortige Beschwerde keine abweichenden Vorschriften. Auch sie bedarf deshalb keiner besonderen Begründung (RGZ 152, 316 / 318 f.). Bei der eigenen Regelung der Beschwerde durch die ZPO ist es ohne Bedeutung, daß ein Wiedereinsetzungsantrag als solcher nach § 236 Satz 2 dieses Verfahrensgesetzes begründet sein muß.

Seit Eingang der sofortigen Beschwerde sind nunmehr rund vier Wochen vergangen, ohne daß eine Begründung nachgereicht ist. Das Revisionsbeschwerdegericht ist deshalb nicht verpflichtet, seine Entscheidung noch länger zurückzustellen. Es hat vielmehr jetzt zu entscheiden. Anderenfalls würde die Beklagte in unzulässiger Weise benachteiligt. Sie hat ein berechtigtes Interesse daran, bald zu erfahren, ob das Urteil erster Instanz in Rechtskraft erwachsen ist.

Das Landesarbeitsgericht hält es für unschädlich, daß im Wiedereinsetzungsantrag nur um nochmalige Fristverlängerung gebeten und die Berufungsbegründung erst später eingereicht ist. Ob dem zuzustimmen ist, bedarf hier nicht der Entscheidung. Die Revisionsbeschwerde erweist sich schon deshalb als unbegründet, weil der oben wiedergegebene und allein vorliegende Vortrag des Klägers zur Wiedereinsetzung den Anforderungen des § 236 ZPO nicht gerecht wird.

Zwar kann dem Kläger ein etwaiges Verschulden seines früheren Prozeßbevollmächtigten nicht mehr entgegengehal-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

ten werden. Dieser hat das Mandat niedergelegt. Er ist insoweit nicht mehr als Vertreter der Partei im Sinne des § 232 Abs. 2 ZPO anzusehen. Sein etwaiges Verschulden durch eine, wie der Kläger behauptet, unzeitige Mandatsniederlegung kann nicht als das einen unabwendbaren Zufall ausschließende Verschulden eines Vertreters angesehen werden (BGHZ 7, 280 [286 f]).

Der Kläger hätte darüber hinaus aber nach § 236 Satz 2 Nr. 1 und 2 ZPO dartun und glaubhaft machen müssen, daß ihn selbst ein Verschulden nicht trifft (BGHZ 7, 280 [287]). Im Falle der Niederlegung des Mandats durch einen Prozeßbevollmächtigten ist, wenn die Partei keine schlüssigen Behauptungen aufstellt, aus denen sich ihr fehlendes Verschulden an der Mandatsniederlegung ergibt, davon auszugehen, daß sie die Mandatsniederlegung verschuldet hat, mindestens aber, daß diese keinen für sie unabwendbaren Zufall darstellt. Mangels entgegenstehender Anhaltspunkte spricht die Lebenserfahrung dafür, daß eine Mandatsniederlegung durch einen Prozeßbevollmächtigten nicht ohne vorherige Hinweise an den Mandanten und nicht ohne vorherige Androhung erfolgt. Sache einer die Wiedereinsetzung erstrebenden Partei ist es deshalb, im Einzelfall Tatsachen vorzutragen und glaubhaft zu machen, aus denen sich ergibt, daß für sie die Mandatsniederlegung ein unabwendbarer Zufall war.

Wie bereits das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat, fehlt es in dieser Hinsicht an jedem Vortrag seitens des Klägers. Eines solchen Vortrags hätte es schon zu der Zeit bedurft, in der der Kläger die Wiedereinsetzung beantragte. Es kann jedenfalls dahingestellt bleiben, inwieweit ein solcher Vortrag in der Revisionsbeschwerde noch hätte Beachtung finden können; die Revisionsbeschwerde enthält, wie oben gesagt, keinerlei Begründung.

Die Wiedereinsetzung muß somit an dem unzureichenden Vortrag des Klägers scheitern.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Mit Recht vertritt das Landesarbeitsgericht auch die Auffassung, daß in dem Antrag des Klägers auf nochmalige Fristverlängerung kein Antrag auf Bestellung eines Notanwalts gesehen werden kann. Ein solches Begehren hätte klar zum Ausdruck kommen müssen, was nicht geschehen ist. Vielmehr schreibt der Kläger in seinem Fristverlängerungsantrag vom 1. Februar 1968 ausdrücklich, in der nächsten Woche könne er einen Rechtsanwalt bekommen. Damit hat der Kläger nicht vorgetragen, daß er einen zu seiner Vertretung bereiten Anwalt nicht finden könne (§ 78 a Abs. 1 Satz 1 ZPO).

gez. Dr. Müller

Wendel

Wichmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

